

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 107

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Professor Dr. Konstantin D. KERAMEUS
Juristische Fakultät der Universität Athen

**AKTUELLE PROBLEME
DER INTERNATIONALEN ZUSTÄNDIGKEIT IM BEREICH
DES BRÜSSELER ÜBEREINKOMMENS VON 1968
UND DIE DEUTSCH-GRIECHISCHEN RECHTSBEZIEHUNGEN**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 29. Juni 1987

	87-VI-1325,1
	EF 1-107

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Einleitung: Die faktische Bedeutung der deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der internationalen Zuständigkeit
- II. Die aktuelle Problematik der internationalen Zuständigkeit
 1. Gleichmäßige Behandlung von In- und Ausländern
 2. Beseitigung von exorbitanten Gerichtsständen
 3. Sachlichkeit und internationaler Einklang der Gerichtsstände
- III. Das autonome Recht der beiden Staaten:
Konvergenzen und Divergenzen
- IV. Relevanz des deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrags vom 4. November 1961
- V. Einfluß des Brüsseler Übereinkommens auf die bestehende Zuständigkeitsregelung
 1. Beseitigung des Vermögensgerichtsstandes
 2. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes
 3. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
 4. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft
 5. Der ausschließliche Gerichtsstand der belegen Sache
 6. Vereinbarungen über die Zuständigkeit
 7. Erleichterung der Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung
- VI. Ergebnisse und Ausblick

I.

Der Versuch, Probleme der internationalen Zuständigkeit in den deutsch-griechischen Rechtsbeziehungen, und zwar im Hinblick auf das Brüsseler Übereinkommen, zu behandeln, führt notgedrungen zu einem Herd brennender Aktualität. Dieser Ausspruch läßt sich leicht belegen. Auch wenn man vom autonomen Recht der internationalen Zuständigkeit in den beiden Ländern zunächst einmal absieht und nur den deutsch-griechischen Vertrag vom 4. November 1961 in Betracht zieht, so wenden 34 von den insgesamt 35 in der Zeit 1950 - 1986 veröffentlichten und nach einem bilateralen Abkommen ergangenen griechischen Entscheidungen, also alle bis auf eine, den deutsch-griechischen Vertrag an.¹ Die außerordentliche Anwendungsdichte dieses Vertrags² und mittelbar wohl der deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich des internationalen Zivilprozeßrechts, wird noch eindrucksvoller, wenn man bedenkt, daß der Vertrag erst seit 1963 gilt und somit nur knapp zwei Drittel der Vergleichsperiode deckt. Verdeutlicht schon diese Zahl die praktische Relevanz unserer bilateralen Beziehungen, so dürfte ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die Vorrangstellung der Zuständigkeit gegenüber der Anerkennung bzw. Vollstreckung klar vor Augen führen: Zwei Drittel der Entscheidungen des Gerichtshofs, die zu diesem Übereinkommen ergangen sind, betreffen ausschließlich Fragen der internationalen Zuständigkeit, die Hälfte davon sogar Fragen der Ver-

¹ Die Daten stammen von einer Untersuchung, die Herr Kollege Sp. VRELLIS als Nationalbericht zum Thema 7 des VIII. Weltkongresses für Prozeßrecht in Utrecht (August 1987) unterbreitet hat.

² Vgl. zu diesem Vertrag KERAMEUS, Rechtsmittelfestigkeit und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, in: *Multitudo legum ius unum: Festschrift für Wilhelm Wengler zu seinem 65. Geburtstag II* (1973), S. 383-395; YESSIOU-FALTSI, Die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile in Griechenland aus der Sicht eines griechischen Juristen, ZZP 96 (1983) 67 (74-89); POULIADIS, Die Bedeutung des deutsch-griechischen Vertrages vom 4.11.1961 für die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in der griechischen Praxis, IPRax 5 (1985) 357-369.

einbarung über die Zuständigkeit. Der gängige deutsche Sprachgebrauch würde also der Bedeutung des Übereinkommens eher gerecht werden, wenn er es als Zuständigkeits- statt als Vollstreckungsübereinkommen apostrophierte. In der Tat liegt das erste große Verdienst des Brüsseler Übereinkommens in der unmittelbaren Regelung der internationalen Zuständigkeit als solcher und nicht nur als Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsvoraussetzung, in der Vereinheitlichung also der sogenannten "compétence directe". Denn auch in der Welt außerhalb der Gemeinschaft stellen die weit voneinander abweichenden Auffassungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der eigenen oder der fremden Gerichte das größte einzelne Hindernis für einen reibungslosen Ablauf des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen dar.³ Daher befindet sich der Zuständigkeitskomplex im Zentrum der heutigen Problematik des internationalen Zivilprozeßrechts, insbesondere des Brüsseler Übereinkommens⁴, und übt eine erhebliche Wirkung im deutsch-griechischen Rechtsverkehr aus.

Meine Ausführungen werden von einer kurzen Erinnerung an die zeitgenössischen Postulate des Rechts der internationalen Zuständigkeit ausgehen (II.), um dann Konvergenzen und Divergenzen im autonomen Recht der beiden Staaten aufzuzeigen (III.), die hauptsächlichen Probleme bei der Anwendung des deutsch-griechischen Vertrags von 1961 zu streifen (IV.), sich vorwiegend mit dem Einfluß des Brüsseler Übereinkommens auf die bestehende Zuständigkeitsregelung zwischen den beiden Staaten auseinanderzusetzen (V.) und schließlich mit einem Ausblick auszuklingen (VI.).

³ Vgl. FRAGISTAS, Rapport sur l'avant-projet de convention sur la reconnaissance et exécution des jugements étrangers en matière patrimoniale, Conférence de la Haye de droit international privé (Doc. prélim. no. 4, Mai 1964), S. 18-20.

⁴ Siehe *meinen* im Frühjahr 1988 erscheinenden Generalbericht zum erwähnten (FN 1) Thema des Utrechter Kongresses: "Improving the Procedures for the Recognition and Enforcement of Foreign Judgments and Arbitral Awards", Nr. 15, 41, 44, 70.

II.

Moderne Lehre und Praxis geben sich gegenüber der Möglichkeit einer baldigen, weltumfassenden Vereinheitlichung des Rechts der internationalen Zuständigkeit keiner Täuschung hin. Das aktuelle Völkerrecht regelt die Materie nur in kleinem Umfang und nur in negativem Sinn, indem es nämlich bestimmte Immunitäten als äußerste Grenzen staatlicher Gerichtsbarkeit vorsieht. Im übrigen überläßt es den nationalen Gesetzgebern freien Raum, der durch bilaterale oder multilaterale Staatsverträge teilweise abgedeckt wird.⁵ So ergibt sich ein kompliziertes Bild: die eigene internationale Zuständigkeit wird hauptsächlich von den einzelnen Staaten autonom, meistens durch die jeweilige Zivilprozeßordnung, abgegrenzt, es sei denn, völkerrechtliche Verträge griffen ein; auf jeden Fall ist das völkerrechtliche Immunitätsrecht, das größtenteils in den beiden Wiener Übereinkommen kodifiziert worden ist, zu beachten; darüber hinaus sollen die einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen, vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis, mitberücksichtigt werden.

Einer solchen Fülle von heterogenem Rechtsstoff sind einige Postulate zu entnehmen, die teilweise in der heutigen Rechtswirklichkeit schon anerkannt sind und praktiziert werden, teilweise aber sich noch in einem mehr oder weniger klaren Entwicklungstrend befinden.⁶ Das erste dieser Postulate besteht in der gleichmäßigen Behandlung von In- und Ausländern. Die Staatsangehörigkeit soll bei dem heutigen internationalen Rechtsverkehr keine zuständigkeitsbegründende, -ausschließende oder auch nur -abändernde Funktion erfüllen. Mit anderen Worten wird die Staatsangehörigkeit als kein sachgemäßes Kriterium zur Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit verstanden. Sie liefert aber bei weitem nicht den einzig möglichen exorbitanten Gerichtsstand. Nach heutiger Auffassung sollen - und das ist das zweite Postulat - auch alle anderen Gerichtsstände, wel-

⁵ Vgl. ZÖLLER (-GEIMER), Zivilprozeßordnung¹⁴ (1984) IZPR Anm. 206-208.

⁶ Vgl. z.B. die Wert- und Interessenabwägung von FRAGISTAS, La compétence internationale en droit privé, Recueil des Cours 104 (1961 III), S. 159 (197-203).

che die internationale Zuständigkeit auf sachfremde Anknüpfungen begründen, beseitigt werden. Darunter fallen insbesondere Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird durch die Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit im Forumstaat, durch das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten oder durch die Beschlagnahme von Vermögen durch den Kläger im Forumstaat.⁷

Aus der Ablehnung solcher exorbitanten Gerichtsstände erwächst dann das dritte Postulat, nämlich die Suche nach sachlich einleuchtenden und international akzeptablen Abgrenzungskriterien. Die beiden Attribute bedingen sich zu einem erheblichen Teil gegenseitig: ein beziehungsreicher und nicht national gefärbter Gerichtsstand hat größere Chancen, auch international angenommen zu werden; andererseits gibt die einheitliche Verbreitung eines Gerichtsstandes ein bestimmtes Indiz für seine immanente Sachnähe ab. Die Sachnähe des Gerichtsstandes ist nämlich nicht nur Selbstzweck, sondern auch Voraussetzung für eine international einheitliche Regelung, und das bedeutet wohl: für eine gleichmäßige Verteilung der Zuständigkeit unter den Staaten. Nur auf diese Weise können positive und negative Kompetenzkonflikte vermieden und die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen erweitert und erleichtert werden. Als besonders wichtig erscheint hier die gleichmäßige Behandlung der außerordentlich häufigen und zahlen- und bedeutungsmäßig noch zunehmenden Vereinbarungen über die Zuständigkeit. Der Umstand, daß diese Vereinbarungen die Gerichte von mindestens zwei Staaten unmittelbar betreffen, das derogierte Gericht und das prorogierte Gericht, erhebt den Entscheidungseinklang betreffend die Gültigkeit, die Tragweite und die Auslegung von Prorogationsklauseln zur absoluten Notwendigkeit. Dagegen ist es ein nur abgeleitetes und somit, als solches, entbehrliches Postulat, die internationale Zuständigkeit von der Anerkennungsfähigkeit bzw. Vollstreckbarkeit der zu erlassenden Entscheidung abhängig zu machen. Denn, wenn einmal einheitliche Gerichtsstände geschaffen werden sollten, könnten

⁷ Vgl. die Formulierung von Art. 3 a.E. des Brüsseler Übereinkommens in der Fassung vom 9.10.1978.

weder die Anerkennung noch die Vollstreckbarkeit am Mangel der Zuständigkeit mehr scheitern. Somit wäre aber die Aufgabe des Rechts der internationalen Zuständigkeit schon erfüllt. Weitere Funktionen kann es und soll es auch nicht übernehmen.

III.

Gemessen an den erwähnten Postulaten weist das autonome Recht Griechenlands und der Bundesrepublik Deutschland über die internationale Zuständigkeit einen hohen Grad an Vereinbarkeit wie auch an wechselseitiger Konvergenz auf. Zunächst gibt es in beiden Rechtsordnungen nur wenige, die Materie unmittelbar regelnde Bestimmungen⁹. Vielmehr wird die internationale Zuständigkeit, in Deutschland auf Grund der herrschenden Lehre und Rechtsprechung⁹, in Griechenland kraft der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 3 I der Zivilprozeßordnung, als Spiegelbild der örtlichen Zuständigkeit aufgefaßt. Im deutschen Recht indiziert die örtliche Zuständigkeit die internationale Zuständigkeit¹⁰, im griechischen Recht besteht die letztere aus der Ganzheit der in Frage kommenden (allgemeinen

* Vgl. ROSENBERG-SCHWAB, Zivilprozeßrecht¹¹ (1986), § 20 II 1 S. 98; MITSOPOULOS, Zivilprozeßrecht (auf griechisch) I (1972), S. 144-147; KERAMEUS, Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil (auf griechisch) (1986), S. 4-8. Eine Zusammenfassung des autonomen griechischen Rechts der internationalen Zuständigkeit enthält jetzt der Bericht von EVRIGENIS/KERAMEUS über den Beitritt der Republik Griechenland zum EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 298/24.11.1986, S. 1-28 (Nr. 8-16).

⁹ Siehe BLOMEYER, Zivilprozeßrecht. Erkenntnisverfahren¹ (1985), § 5 V 1 S. 55 bei Anm. 59. Die Belege sind von STEIN-JONAS (-SCHUMANN), Kommentar zur Zivilprozeßordnung¹ I (1984), Einl. XV F 4 Rdnr. 755 Anm. 5 zusammengestellt.

¹⁰ STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XV F 4 Rdnr. 755. Deshalb wird von der "Doppelfunktion der Gerichtsstandsnormen" (a.a.O., Rdnr. 756) gesprochen. In Griechenland spricht man hier von der "zusätzlichen Funktion" der Gerichtsstände: MARIDAKIS, Neon Dikaion 12 (1956) 1 (4 I).

und besonderen) Gerichtsstände¹¹. Zwar werden Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit im deutschen Recht in den letzten Jahrzehnten betont auseinandergehalten¹². Eine solche dogmatische Unterscheidung ist der griechischen Rechtsordnung, wie übrigens den meisten Rechtsordnungen, unbekannt¹³. Sollte jedoch die Bedeutung dieser Unterscheidung in der Andersartigkeit der Rechtsfolgen erblickt werden, die sich aus einer Überschreitung der Gerichtsbarkeit bzw. aus einem Verstoß gegen die internationale Zuständigkeit ergeben¹⁴, so dürften die praktischen Ergebnisse weitgehendst übereinstimmen. Denn auch nach griechischem Recht ist die unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit, d.h. praktisch des völkerrechtlich gebotenen Immunitätsrechts, ergehende Entscheidung kraft Art. 313 I e grZPO absolut wirkungslos¹⁵, während das Fehlen der internationalen Zuständigkeit nicht zur Unwirksamkeit, sondern nur zur Anfechtbarkeit der Entscheidung führt¹⁶. Insofern berührt die dogmatische Diskrepanz also nicht den Inhalt der praktischen Lösungen. Diese sind sogar auf der Ebene des Revisionsrechts einander angeglichen: Obwohl beide Zivilprozeßordnungen (§ 549 II dZPO; Art. 559 Nr. 5 grZPO) dem Revisionsgericht nicht gestatten, die örtliche Zuständigkeit nachzuprüfen, wird die internationale Zuständigkeit wegen ihrer anderen Funktion von

¹¹ FRAGISTAS, in: Kommentar zum ZGB (auf griechisch) VI 2 (1976), Art. 126 EinfG Nr. 12-22; MITSOPOULOS (FN 8), S. 145.

¹² Vgl. z.B. STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XIV B 1 Rdnr. 655; ROSENBERG-SCHWAB (FN 8), § 20 II 1 S. 98 Anm. 2.

¹³ Vgl. FRAGISTAS (FN 6), S. 166-169.

¹⁴ Siehe etwa STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XIV B 1 Rdnr. 655. Vgl. auch FRAGISTAS (FN 6), S. 169 mit Anm. 5.

¹⁵ Wie nach deutschem Recht: STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XIV B 8 d Rdnr. 579. Vgl. KERAMEUS (FN 8), S. 291.

¹⁶ Wie nach deutschem Recht: STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XV F 9 Rdnr. 776. Vgl. KERAMEUS (FN 8), S. 8 Anm. 26, S. 291.

der Rechtsprechung in beiden Ländern zum revisiblen Streitpunkt erhoben¹⁷.

Die Ausgestaltung der einzelnen Gerichtsstände ist in den beiden Ländern ebenfalls im großen und ganzen vergleichbar, einschließlich des "exorbitanten" Gerichtsstandes des Vermögens (§ 23 dZPO; Art. 40 grZPO)¹⁸. Die Zustellung der Klage an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit oder die Beschlagnahme von Vermögen wirken an sich nicht zuständigkeitsbegründend. Auch die Staatsangehörigkeit der Parteien kann nur ausnahmsweise, nämlich in einigen statusrechtlichen Streitigkeiten¹⁹, die internationale Zuständigkeit begründen. So kann man sagen, daß den eingangs erwähnten Postulaten einer modernen Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit in beiden Ländern weitgehend entsprochen wird.

Bei genauerem Zusehen ergeben sich Unterschiede in der näheren Ausgestaltung der einzelnen Gerichtsstände hauptsächlich in drei Fragenkreisen. Der erste Fragenkreis betrifft die Anknüpfung der Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis sowie dessen Bestehen. Während hier nach deutschem Recht bekanntlich der Erfüllungsort maßgeblich ist, stellt das griechische Recht zwei Gerichtsstände, nämlich sowohl den Erfüllungs- als auch den Abschlußort, alternativ auf²⁰. Nach geltendem griechischen Recht, das insoweit von älteren französischen handelsrechtlichen Regeln beeinflusst worden ist, begründet also auch der Abschluß eines sonst international

¹⁷ Für Deutschland BGHZ GSZ 44, 56 (s. die weiteren Fundstellen und Anmerkungen bei STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XV F 9 Anm. 28); ROSENBERG-SHWAB (FN 8), § 20 IV 3 S. 102. Für Griechenland Areopag 709/1976, Nomiko Vima 25 (1977) 55 f., im Gegensatz etwa zur früheren Entscheidung 810/1972, Nomiko Vima 21 (1973) 188 (190). Die Änderung der Rechtsprechung zugunsten der Revisibilität war schon unter der alten grZPO durch die Entscheidung des Areopags 121/1962, Nomiko Vima 10 (1962), 695 f. eingetreten; siehe MITSOPOULOS, Problèmes de juridiction internationale en droit grec, in: Eranion in honorem G.S. Maridakis II (1962), S. 301 (321-326).

¹⁸ Vgl. die deutsche Denkschrift zum deutsch-griechischen Vertrag vom 4. November 1961, BT-Drucksache IV/570, zu Art. 3, S. 12 II-13 I.

¹⁹ §§ 606 a I Nr. 1, 640a II Nr. 1 dZPO i.d.F. des Gesetzes vom 25.7.1986; vgl. auch § 27 II dZPO, Art. 612, 622 grZPO.

²⁰ Art. 33.1 grZPO. Vgl. KERAMEUS (FN 8), S. 65 mit Anm. 2.

angeknüpften Vertrags in Griechenland die internationale Zuständigkeit der griechischen Gerichte.

Der zweite Unterschied gehört zum Bereich des Prorogationsvertrags. Während nach der deutschen Novelle vom 21. März 1974 die Hauptabgrenzungslinie sich nach der Eigenschaft der Vertragsparteien als Vollkaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts richtet, gesteht das griechische Recht jeder prozeßfähigen Partei den - und sei es auch nur konkludenten - Abschluß einer Gerichtsstandsvereinbarung zu. Hier läuft die Zulässigkeitsgrenze nicht parallel zu der Eigenschaft der Parteien, sondern zu der Entstehungszeit der Streitigkeit: die schriftliche Form ist nur für künftige Streitigkeiten erforderlich - aber dann eben auch für alle. Außerdem besteht eine gesetzliche, wenn auch widerlegbare Vermutung zugunsten des ausschließlichen Charakters eines vereinbarten Gerichtsstandes - im Gegensatz zu der nach deutschem Recht herrschenden Auffassung, die hier wohl eine nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilende Auslegungsfrage sieht²¹.

Bei dem dritten Unterschied geht es um die sogenannte "Not-" oder "Ersatzzuständigkeit", nach welcher trotz fehlender örtlicher Zuständigkeit ein deutsches Gericht auf Grund besonderer Umstände, namentlich der drohenden Gefahr einer Rechtsverweigerung oder -beschneidung, angerufen werden kann²². Umgekehrt kann ein deutsches Gericht trotz vorliegender örtlicher Zuständigkeit in Extremfällen die internationale Zuständigkeit verneinen, also sich zum "forum non conveniens" erklären, wenn dem Streitfall jede sachliche Berührung mit dem Inland fehlt²³. Beiden Fällen liegt die gemeinsame Überlegung zugrunde, daß unter Umständen Individualgerechtigkeitserwägungen die gesetzliche Zuständigkeitsordnung

²¹ STEIN-JONAS (-Leipold) (FN 9), § 38 Rdnr. 62 mit Anm. 100-101; ROSENBERG-SCHWAB (FN 8), § 20 II 2 S. 99 mit Anm. 13; § 37 I 5 S. 195 mit Anm. 16.

²² ROSENBERG-SCHWAB (FN 8), § 20 III 2 S. 101; BLOMEYER (FN 9), § 5 V 1 b S. 56.

²³ Siehe insbesondere STEIN-JONAS (-SCHUMANN) (FN 9), Einl. XV F 6 e Rdnr. 760-763; WENGLER in: BGB - RGRK¹ VI/1 (1981), S. 331 f.; VI/2 (1981), S. 882 f. Anm. 32, 33, 35.

durchbrechen können, was ja im anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht so unüblich ist²⁴. Demgegenüber läßt das griechische Recht keine solche Durchbrechung zu. Es geht ziemlich streng vom Grundsatz des gesetzlichen Richters aus und berücksichtigt prinzipiell die Umstände des Einzelfalls nicht.

IV.

Der deutsch-griechische Vertrag vom 4. November 1961 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichs- und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen²⁵ befaßt sich weder unmittelbar noch mittelbar mit der internationalen Zuständigkeit. Er gehört zu den typischen Vollstreckungsabkommen, von deren Masse sich das Brüsseler Übereinkommen gerade durch die unmittelbare Regelung der internationalen Zuständigkeit erheblich abhebt. Der Vertrag sieht in dieser Beziehung nur vor, daß Anerkennung und Vollstreckung versagt werden dürfen, wenn die Gerichte des Zweitstaats kraft Gesetzes ausschließlich zuständig waren oder wenn für die zur Anerkennung vorgelegte Versäumnisentscheidung lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war²⁶. Auch nach dem - hoffentlich baldigen - Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Griechenland wird der bilaterale Vertrag seine Wirksamkeit für die Rechtsgebiete behalten, auf die das Brüsseler Übereinkommen nicht anzuwenden ist, also insbesondere für personenstands-, familien- und

²⁴ Zum Problem im allgemeinen vgl. KERAMEUS, Institutionenschutz und Fallgerechtigkeit in der zivilprozessualen Zuständigkeitsordnung. Rechtsvergleichende Bemerkungen, in: Festschrift G. Rammos I (1979), S. 367-397.

²⁵ BGBl 1963 II S. 109; abgedruckt samt dem deutschen Ausführungsgesetz vom 5.2.1963 etwa bei NAGEL, Internationales Zivilprozeßrecht' (1984), S. 739-749, teilweise auch bei JAYME/HAUSMANN, Internationales Privat- und Verfahrensrecht' (1986), Nr. 85, S. 304-310.

²⁶ Art. 3 Nr. 3, 4, Art. 10 I. Vgl. YESSIOU-FALTSI (FN 2), S. 79 f.

erbrechtliche Entscheidungen²⁷. Aber der Vertrag schließt gemäß seinem Art. 22 die Anwendung des autonomen Rechts des jeweiligen Staates, wenn es sich als anerkennungsfreundlicher erweisen sollte, nicht aus. Dieser Umstand hat vor kurzem den Areopag, den Obersten Gerichtshof Griechenlands in Zivil- und Strafsachen, zu folgender Entscheidung veranlaßt²⁸: Der griechische Kläger hatte gegen den deutschen Beklagten ein griechisches Versäumnisurteil erwirkt, das aber nach dem Vertrag in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich nicht vollstreckt werden konnte, weil entweder die Ladung nicht nach griechischem Recht - als dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist - zugestellt worden war oder jedenfalls der Beklagte nicht rechtzeitig genug Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einzulassen²⁹. Daraufhin strengte der Kläger, wiederum in Griechenland, einen zweiten Prozeß an mit dem Ziel, einen unanfechtbaren Vollstreckungstitel zu bekommen. Den Einwand des Beklagten, es bestehe kein schutzwürdiges Interesse an dieser zweiten Klage, da ja ein rechtskräftiges Urteil schon vorliege, hat der Areopag mit der Begründung zurückgewiesen, solange das rechtskräftige Urteil keine Gewähr für Vollstreckbarkeit biete, sei immer Raum für eine zulässige erneute Klage.

²⁷ Art. 56 und 1 Nr. 1 des Brüsseler Übereinkommens.

²⁸ Areopag 178/1984, Nomiko Vima 33 (1985), 255 f.

²⁹ Art. 3 Nr. 2 des deutsch-griechischen Vertrags.

V.

Wie weit wird nun die geschilderte Rechtslage hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit in unseren beiden Ländern durch das Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens geändert? Im Rahmen dieses Vortrags kann nur auswahlweise auf einige wichtige Punkte eingegangen werden.

1. Der besondere Gerichtsstand des Vermögens und des Streitobjekts, der in beiden Rechtsordnungen den gleichen Inhalt hat, scheidet als Grundlage internationaler Zuständigkeit nunmehr aus. Diese Beseitigung wird kaum als Verlust gebucht werden können. Der Gerichtsstand des Vermögens ist schon in Deutschland beachtenswerter Kritik bzw. restriktiver Anwendung unterworfen worden³⁰ und hat in Griechenland ohnehin keine große praktische Bedeutung erlangt. Außerdem gilt er international - zumal in den Augen der anglo-amerikanischen Juristen - als ein unleugbar exorbitanter Gerichtsstand. Mir scheint, daß der Abschied von ihm niemandem schwer fallen wird. Im gleichen Zug wird aber im Übereinkommen klargestellt, daß auch die anderen exorbitanten Gerichtsstände, die in Art. 3 des Übereinkommens angeführt sind, die innergemeinschaftlichen Zuständigkeitsbeziehungen nicht belasten dürfen. Das bedeutet zum Beispiel, daß auch in Frankreich keine Entscheidung mehr auf der Grundlage der französischen Staatsangehörigkeit des Klägers gegen einen griechischen Beklagten ergehen darf, so daß sich die Frage der Vollstreckbarkeit einer solchen Entscheidung in Deutschland gar nicht erst stellen wird.

³⁰ Vgl. SCHUMANN, Der internationale Gerichtsstand des Vermögens und seine Einschränkung, in: Studi in onore di Enrico Tullio Liebmann II (1979), S. 839-870; ders., Aktuelle Fragen und Probleme des Gerichtsstands des Vermögens (§ 23 ZPO). Zugleich ein Beitrag über Gerichtsverfahren gegen ausländische Staaten, ZZP 93 (1980) 408-443.

2. Eine noch interessantere Änderung wird wohl durch den besonderen Gerichtsstand für vertragliche Ansprüche (Art. 5 Nr. 1) herbeigeführt. Hier ist das Übereinkommen dem deutschen Recht (§ 29 dZPO) gefolgt und hat die Zuständigkeit lediglich an den Erfüllungsort angeknüpft³¹. Das autonome griechische Recht geht demgegenüber in doppelter Hinsicht weiter³²: Einmal umfaßt es auch Ansprüche aus einseitigen Rechtsgeschäften, die gewiß in der Praxis selten vorkommen. Zum anderen sieht es ebenfalls den Gerichtsstand des Entstehungsortes alternativ vor. Gerade dieser Gerichtsstand, der übrigens schon bei von SAVIGNY³³ als "zufällig, vorübergehend, dem Wesen der Obligation und ihrer ferneren Entwicklung und Wirksamkeit fremd" kritisiert wurde, scheidet nach dem Übereinkommen aus. Kein griechisches Gericht wird also für Ansprüche aus einem Vertrag, der in Griechenland abgeschlossen, aber in Deutschland zu erfüllen ist, wegen des Entstehungsortes nunmehr international zuständig sein.

Bei der Vielzahl der sich aus einem modernen Vertrag ergebenden, möglicherweise an verschiedenen Orten zu erfüllenden Verpflichtungen wird die Frage nach der maßgeblichen Verpflichtung aktuell und schwierig. Sie wurde in drei grundlegenden Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften behandelt³⁴. Soviel scheint nach der letzten Entscheidung vom 15. Januar 1987 in der Sache *Shenava/Kreischer* festzustehen: Grundsätzlich kommt es auf die konkret eingeklagte Verpflichtung an. Nur wenn sich eine charakteristische Leistung aus dem Vertrag hervorhebt, wie dies vor allem bei einem Arbeitsverhältnis der Fall ist, wird der Erfüllungsort gerade dieser Verpflichtung maßgeblich.

³¹ Siehe KROPHOLLER, Europäisches Zivilprozeßrecht, Kommentar zum Eu-GVO² (1987), Art. 5 Rz. 2.

³² EVRIGENIS/KERAMEUS (FN 8), Nr. 49.

³³ System des heutigen Römischen Rechts VIII (1849, auch Nachdruck Bad Homburg 1961), S. 207.

³⁴ EuGH 6.10.1976, 14/76, *DeBloos/Bouyer*. 26.5.1982, 133/81, *Ivenel/Schwab*; 15.1.1987, 266/85, *Shenava/Kreischer*.

3. Anders als bei den vertraglichen Ansprüchen geht die Übereinstimmung des autonomen griechischen Rechts mit dem Brüsseler Übereinkommen hinsichtlich des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3) weiter. Das griechische Recht kennt, sozusagen in Vorwegnahme des bekannten "Rheinverschmutzungsfalls" des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften³⁵, sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort als alternative Deliktsgerichtsstände³⁶. Allerdings wäre der Ort späterer Folgeschäden kaum mehr als ausschlaggebend zu betrachten, was sowohl mit der sich unter Art. 5 Nr. 3 des Übereinkommens allmählich abzeichnenden Meinung³⁷ als auch mit der jüngsten Entscheidung des BGH³⁸ im Fall des alkoholarmen italienischen Tafelweins parallel läuft. In einem Punkt wird das Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens im Verhältnis zu Griechenland die internationale Zuständigkeit der griechischen Gerichte gleichwohl erweitern. Denn die vom autonomen griechischen Recht geforderte Straftat als Voraussetzung des Deliktsgerichtsstands entfällt im Anwendungsbereich des Übereinkommens³⁹. Dies ist auch rechtspolitisch zu begrüßen, da ja dieser Gerichtsstand nicht als zusätzliche Sanktion einer strafbaren Handlung, sondern wegen der Beweisnähe und der sonstigen sachgerechten Verbindung aufgestellt wird.

4. Aus dem Bereich der Personen- und Streitgegenstandsmehrheit, der in Art. 6 des Übereinkommens geregelt wird, ist nicht so sehr auf den Gerichtsstand der Gewährungs- und Interventionsklage einzugehen. Denn er ist in Griechenland, wie in den romanischen Rechten überhaupt, fest verankert und begründet schon nach dem autonomen griechischen Recht die internationale Zuständigkeit⁴⁰. Nichtsdestoweniger werden griechische Entscheidungen gegen einen deutschen Garantiebeklagten sowohl nach dem

³⁵ EuGH 30.11.1976, 21/76, *Bier/Mines de potasse d'Alsace*.

³⁶ KERAMEUS (FN 8), S. 69.

³⁷ Vgl. KROPHOLLER (FN 31), Art. 5 Rz. 45.

³⁸ 24. September 1986, KTS 1987, 112 (117).

³⁹ EVRIGENIS/KERAMEUS (FN 8), Nr. 51.

⁴⁰ Vgl. EVRIGENIS/KERAMEUS (FN 8), Nr. 56 (b).

deutsch-griechischen Vertrag als auch nach dem Brüsseler Übereinkommen (Art. V (2) 1 des Protokolls vom 27. September 1968) in Deutschland anerkannt und vollstreckt. Insoweit wird daher keine Änderung eintreten.

Was jedoch die Widerklage betrifft, so scheint das Übereinkommen die internationale Zuständigkeit der griechischen Gerichte einzuengen. Nach autonomem griechischen Recht setzt die Zulässigkeit der Widerklage, im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsordnungen, keinen Zusammenhang mit dem Klagegegenstand voraus. Die Widerklage wird daher als allgemeiner Rechtsbehelf des Beklagten angesehen, mit dessen Hilfe er irgendeinen, der gleichen Verfahrensart unterliegenden Anspruch gegen den Kläger in dem bereits anhängigen Prozeß geltend machen kann. Das Übereinkommen beschränkt demgegenüber den Gerichtsstand der Widerklage auf Ansprüche, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt werden (Art. 6 Nr. 3)⁴¹. Gleichwohl handelt es sich um eine Änderung, die sich mehr auf die Rechtslage als solche als auf die Rechtswirklichkeit auswirkt. Denn auch schon nach autonomem griechischen Recht liegt ein Sachzusammenhang zwischen Klage und Widerklage in den meisten Fällen ohnehin vor, so daß das ausdrückliche Verlangen nach dessen Vorhandensein auf Grund des Übereinkommens keine nennenswerte Änderung der Praxis hervorrufen wird.

5. Was die ausschließlichen Gerichtsstände von Art. 16 angeht, weicht das Brüsseler Übereinkommen vom geltenden griechischen Zivilprozeßrecht nicht erheblich ab. Insbesondere sind Miet- oder Pachtstreitigkeiten, die unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben, nach beiden Zuständigkeitsordnungen dem Gerichtsstand der belegenen Sache ausschließlich unterworfen. Das griechische Recht kennt in dieser Beziehung keine Einschränkung des dinglichen Gerichtsstands, wie sie in § 29a II dZPO, nämlich hinsichtlich von Mietverhältnissen zum vorübergehenden Gebrauch oder zum gleichzeitigen Gebrauch von Mieter und Vermieter⁴², enthalten ist. Daher

⁴¹ EVRIGENIS/KERAMEUS (FN 8), Nr. 56 (c).

⁴² §§ 556a VIII, 565 III BGB.

würden auch keine grundsätzlichen Bedenken von der Sicht des griechischen Rechts aus gegenüber der bekannten Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1985 in der Sache *Rösler/Rottwinkel*⁴³ zu erheben sein. Wie bekannt, wies der Gerichtshof die Mietstreitigkeit von zwei Deutschen, die in Bielefeld wohnten und Bielefeld auch als Gerichtsstand vereinbart hatten, bezüglich einer Ferienvilla in Italien der ausschließlichen Zuständigkeit der italienischen Gerichte zu. Diese Lösung ist auf zwei Hauptargumente gestützt, nämlich auf die Sicherheit und Voraussehbarkeit von Zuständigkeitszuweisungen und dann auf die Notwendigkeit einer ausnahmslosen Anwendung der Regel des Art. 16 Nr. 1, denn jede Ausnahme würde in sich die Gefahr weiterer Ausdehnung tragen, "die die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Nutzung des Eigentums an unbeweglichen Sachen in Frage stellen könnte"⁴⁴. Die Entscheidung ist auf weite Kritik gestoßen⁴⁵, die aber teilweise unbewußt von nationalen gesetzlichen Regelungen ausgehen dürfte. Unabhängig davon würde man der rigiden verfahrensrechtlichen Konsequenz des EuGH eine gewisse Inkonsequenz in der Argumentation entgegenhalten können: Die Entscheidung bezweckt nicht nur die sichere, sondern auch die einheitliche Zuständigkeitsregelung über Mietstreitigkeiten im Gemeinschaftsraum. Und in der Tat wäre sie innerhalb eines auch materiellrechtlich geregelten Raums wohl zu begrüßen. In dieser vereinheitlichenden und europafreundlichen Perspektive erscheint es aber nicht folgerichtig, die strikte und unbiegsame Auffassung von Art. 16 Nr. 1 des Übereinkommens mit der Notwendigkeit zu begründen, die "nationalen Rechtsvorschriften über die Nutzung des Eigentums an unbeweglichen Sachen" zur Anwendung gelangen zu lassen. Eine vereinheitlichende Auslegung des

⁴³ Rechtssache 241/83.

⁴⁴ Gründe 22, 23.

⁴⁵ Vgl. z.B. RAUSCHER, Die Ferienhausentscheidung des EuGH - Unbilligkeit oder Konsequenz europäischer Rechtspflege, NJW 1985, 892-898; KROPHOL-
LER (FN 31), Art. 16 Rz. 21.

Brüsseler Übereinkommens dürfte die nationalrechtlichen Eigenständigkeiten gerade nicht in Schutz nehmen und deren weitere Erhaltung mittelbar vorantreiben.

6. Die praktische Relevanz der Zuständigkeitsvereinbarungen innerhalb des Brüsseler Übereinkommens läßt sich schon daran ablesen, daß von den etwa fünfzig Entscheidungen des EuGH betreffend die Auslegung des Übereinkommens fünfzehn - also fast ein Drittel - sich unmittelbar und ausschließlich auf Fragen des Prorogationsvertrags beziehen.

Aus deutscher Sicht ließen sich vier Gründe für das rege Interesse an dieser Diskussion anführen:

- die Novellierung der §§ 38 und 29 dZPO im Jahr 1974,
- der Umstand, daß das geltende deutsche Recht mit dem Übereinkommen in manchem Punkt nicht gleichläuft,
- die nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks erfolgte Änderung von Art. 17 des Übereinkommens, die am 1. November 1986 gegenüber Dänemark und am 1. Januar 1987 gegenüber dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten ist,
- und wohl auch eine gewisse Schwankung bzw. ausdehnende Auffassung der Rechtsprechung des Gerichtshofs gegenüber Gerichtsstandsvereinbarungen.

Wie dem auch sei, das autonome griechische Prorogationsrecht weist, verglichen mit dem Brüsseler Übereinkommen, drei Ähnlichkeiten und drei Unterschiede auf⁴⁶. Die Ähnlichkeiten bestehen in der Möglichkeit, sowohl

⁴⁶ EVRIGENIS/KERAMEUS (FN 8), Nr. 61-65.

bereits entstandene als auch künftige Streitigkeiten dem prorogierten Gericht zuzuweisen, in der Zulässigkeit einer stillschweigenden Vereinbarung infolge rügeloser Verhandlung, schließlich in der gesetzlichen Vermutung zugunsten des ausschließlichen Charakters der durch Vereinbarung begründeten Zuständigkeit. Unterschiedlich wird zunächst die Formfrage geregelt. Das autonome griechische Recht erfordert eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung nur in bezug auf künftige Streitigkeiten. Bereits entstandene Streitigkeiten können demgegenüber nicht nur durch rügelose Einlassung, sondern auch sonst formlos einem anderen als dem nach dem Gesetz örtlich zuständigen Gericht unterbreitet werden⁴⁷. In der Rechtswirklichkeit sollte diese Diskrepanz jedoch nicht überschätzt werden. Einerseits findet eine mündliche Gerichtsstandsabsprache ganz selten in Griechenland statt. Andererseits hat auch die jüngste Rechtsprechung des EuGH das Erfordernis der vollen oder halben Schriftlichkeit zunehmend dadurch aufgelockert, daß sie eine Gerichtsstandsklausel in einem Konnossement, das nur vom Verfrachter unterzeichnet ist⁴⁸, oder den Umstand, daß eine Partei nach Erhalt der von der anderen Partei schriftlich niedergelegten Gerichtsstandsklausel keine Einwände geltend gemacht hat⁴⁹, oder daß eine schriftlich vorzunehmende Verlängerung einer solchen Klausel letztendlich doch mündlich vorgenommen wird⁵⁰, hat ausreichen lassen.

Gravierender ist der Unterschied im Hinblick auf die Wirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung. Während sie nämlich nach griechischem Recht, wenn ausdrücklich abgeschlossen, auch die ausschließlichen Gerichtsstände beseitigt⁵¹, steht sie diesen nach dem Brüsseler Übereinkommen, wie übrigens auch nach dem autonomen deutschen Recht (§ 40 II dZPO), machtlos gegenüber. In diesem Punkt sehe ich eine wirkliche Änderung, die in den griechisch-deutschen Zuständigkeitsbeziehungen durch das Inkrafttreten des Übereinkommens herbeigeführt wird. Der Wirksamkeit der Prorogation

⁴⁷ Art. 43, 42 I 1 grZPO.

⁴⁸ EuGH 19.6.1984, 71/83, *Tilly Russ/Haven*.

⁴⁹ EuGH 11.7.1985, 221/84, *Berghoefer/ASA*.

⁵⁰ EuGH 11.11.1986, 313/85, *Iveco Fiat/Van Hool*.

⁵¹ Vgl. OLG Thessaloniki 602/1983, *Harmenopoulos* 38 (1984) 220.

eines griechischen Gerichts wird nunmehr durch die ausschließlichen Gerichtsstände des Artikels 16 Einhalt geboten werden. Auf der anderen Seite wird auch der ausschließliche Charakter der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Übereinkommen (Art. 17 I 1) die gegenwärtige Rechtslage ändern, wenn ein deutsches Gericht prorogiert wird. Man muß aber bedenken, daß dieser ausschließliche Charakter im Übereinkommen selbst (Art. 17 IV) relativiert wird, indem Zuständigkeitsvereinbarungen, die nur zugunsten einer Partei getroffen werden, für zulässig erklärt werden⁵².

7. Obwohl die Hauptleistung des Brüsseler Übereinkommens nach einheitlicher Meinung in der einheitlichen Regelung der internationalen Zuständigkeit liegt, sollte man, gerade auch bei den deutsch-griechischen Rechtsbeziehungen, die erheblichen Erleichterungen bei der Anerkennungsfähigkeit und der Vollstreckbarkeit nicht aus den Augen verlieren. Diesbezüglich ragen vor allem hervor: die grundsätzliche Nichtnachprüfbarkeit der Zuständigkeit - auch nicht auf dem Umweg über die öffentliche Ordnung (Art. 28 III); in den Ausnahmefällen (ausschließliche Gerichtsstände, Versicherungs- und Verbrauchersachen), in denen das Gericht des Zweitstaats die Zuständigkeit nachprüfen kann, ist es an die tatsächlichen Feststellungen des ersten Gerichts gebunden (Art. 28 I-II); schließlich die einseitige Erklärung der Vollstreckbarkeit in erster Instanz, d.h. "ohne daß der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben" (Art. 34 I). Dieses vereinfachte Vollstreckungssystem baut auf der als selbstverständlich hingestellten Grundlage einer richtigen Anwendung des durch das Übereinkommen vereinheitlichten Zuständigkeitsrechts auf.

⁵² Siehe EuGH 24.6.1987, 22/85, *Anterist/Crédit Lyonnais*.

VI.

Die vorausgegangenen Ausführungen mögen gezeigt haben, daß das deutsche und das griechische Recht der internationalen Zuständigkeit bereits vor und außerhalb des Brüsseler Übereinkommens den eingangs gestellten Postulaten der gleichmäßigen Behandlung von In- und Ausländern, der möglichst weitgehenden Vermeidung von exorbitanten Gerichtsständen und der Suche nach sachlichen Abgrenzungskriterien in weitem Umfang Genüge getan haben. Durch den Vertrag vom 4. November 1961 haben sie dann gegenseitig auf den Gerichtsstand des Vermögens praktisch verzichtet. Somit blieben nicht immer erhebliche Abweichungen, vor allem im Hinblick auf die Gerichtsstände des Erfüllungsortes und der belegenen Sache sowie auf die Vereinbarungen über die Zuständigkeit übrig. Diese Abweichungen werden nunmehr durch das Brüsseler Übereinkommen beseitigt. Daß andererseits die Unterschiede zwischen dem autonomen griechischen Recht und dem Übereinkommen ohnehin nicht bedeutend waren, wurde auch dadurch ersichtlich, daß die Beitrittsverhandlungen Griechenlands zügig verliefen und die an dem Text des Übereinkommens herbeigeführten Anpassungen - verglichen etwa mit den Anpassungen durch den Beitritt der drei Länder 1978 - eher technischen Charakter hatten.

Wichtiger als die Detailregelungen erscheinen mir der institutionelle Rahmen und der zielstrebige Ansatz des Übereinkommens. Die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anvertraute letztinstanzliche Auslegung des Übereinkommens unterscheidet es gründlich von anderen multilateralen Staatsverträgen und wird von den Gerichten in den Mitgliedstaaten auch tatsächlich bis in die Einzelheiten befolgt. Und der Ansatz einer weitgehenden und im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr nachprüfaren Zuständigkeitsvereinheitlichung stellt zugleich eine Hoffnung und eine Mahnung dar: die Hoffnung, besteht in der Erwartung, daß nach den guten Erfahrungen mit dem Brüsseler Übereinkommen auch andere Materien des Prozeßrechts sich als vereinheit-

lichungswürdig und -fähig erweisen werden³³; und die Mahnung, daß nur ein europafreundliches Verständnis der Rechtsanwender, vor allem der Richter, das in dem Brüsseler Übereinkommen zum Ausdruck gekommene Vertrauen rechtfertigen und auf die Dauer tragfähig machen kann.

³³ Diesem Zweck dient wohl die im Herbst 1987 unter der Ägide der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebildete Arbeitsgruppe zur Erforschung der Grundsätze im europäischen Zivilprozeßrecht.